

Zu § 40 SGB V Tit. 2 RdSchr. 03o

Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 40 Abs. 5, 6 und 7 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 40 SGB V Tit. 2 RdSchr. 03o – ["Übergangsfälle"] . . .

(hier nicht abgebildet)